

1. Berechtigung

1.1. Nur Befugte dürfen im Kletterzentrum Fulda klettern oder bouldern:

Personen, die im Besitz einer gültigen Dauerkarte sind und sich mit dem DAV-Mitgliedsausweis oder Personalausweis ausweisen können.

Personen, die eine auf den Tag und ihren Namen ausgestellte oder entwertete Eintrittskarte vorweisen können.

1.2. Nicht klettern oder bouldern dürfen:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten haben. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten. Ausgenommen sind DAV-Veranstaltungen.

Personen, welche die Kletteranlage gewerblich oder kommerziell nutzen wollen.

2. Zutritt

2.1. Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Öffnungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet. Kletterende ist 1/4 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.

2.2. Der Vorstand des Deutschen Alpenverein Sektion Fulda e.V. und dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

3. Haftung

3.1. Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert oder bouldert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder.

3.2. Zur Sicherheit müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen benutzt werden

3.3. Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns und Boulderns verfügt.

Insbesondere, aber nicht nur, sind dies:

- Verwendung adäquater Ausrüstung und anerkannter Sicherungsmethoden
- Partnercheck inkl. Knoten auf freiem Seilende, Spotten am Einstieg
- Im Vorstieg: Einhängen aller Zwischensicherungen
- Im Toprope: Sichtkontrolle der Umlenkung, im Überhangbereich nur mit eingehangenen Zwischensicherungen
- Im Boulderbereich: Freihalten der Absprungzonen, Bouldern nur ohne Gurt
- Den Anweisung der Trainer und Kletterbetreuer ist Folge zu leisten

3.4. Auf persönliches Eigentum ist selber zu achten. Für verlorene Gegenstände und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.

3.5. Fundsachen werden max. 3 Monate aufbewahrt und danach caritativen Zwecken zugeführt.

3.6. Schadenersatzansprüche gegen den Verein sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (Vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung)

4. Veränderungen/Beschädigungen

4.1. Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden. Beschädigungen und lose, angebrochene oder wackelige Griffe/Tritte sind unverzüglich zu melden.

5. Hausrecht

5.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Vorstand des Deutschen Alpenverein Sektion Fulda e.V. oder dessen Beauftragte aus.

5.2. Wer gegen die Benutzerordnung verstößt, kann von der Benutzung des Kletterzentrum Fulda ausgeschlossen werden.